

Zusatzbedingungen für den Verkauf von Unify-Produkten

I. Geltungsbereich

1. Diese Zusatzbedingungen gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung für alle gegenwärtigen und zukünftigen durch den Kunden an die Unternehmen der KOMSA-Gruppe (im Folgenden KOMSA genannt) erteilten Aufträge zur Lieferung von Unify-Produkten (Vertragsprodukte) vorrangig vor den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und werden mit jeder Auftragserteilung vom Kunden anerkannt. Unify-Produkte sind sowohl Unify-Systeme als auch die zugehörigen Serviceleistungen.
2. Dem Kunden ist bekannt, dass die aktuelle Fassung dieser Zusatzbedingungen auf der Homepage www.komsa.com eingesehen und abgerufen werden kann. Sie gilt somit als bekannt gegeben. Auf Verlangen wird dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung von der KOMSA übersandt.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihre Geltung wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dem formularmäßigen Hinweis auf die Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen.
4. Das Angebot von Unify-Produkten der KOMSA richtet sich ausschließlich an Unternehmer i.S.d. § 14 BGB. Diese AGB gelten dementsprechend ausschließlich für Unternehmer. Der Kunde versichert, dass er im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit der Unify GmbH & Co. KG entweder einen Partnervertrag für Reseller (Tier 1- oder Tier 2-Reseller) abgeschlossen hat oder registrierter Unify Reseller ist.

II. Pflichten des Kunden (Resellers)

1. Der Kunde ist dazu verpflichtet, die von Unify festgelegten Anforderungen im Hinblick auf Vermarktungs-, Service- und Supportkapazitäten und –organisation zu erfüllen.
2. Unify und/oder KOMSA sind berechtigt, neue Produkte, insbesondere Nachfolge- und Ergänzungsprodukte der Vertragsprodukte, in das Produktportfolio aufzunehmen und den Vertrag auf solche Produkte zu erweitern. Unify und/oder KOMSA sind ferner berechtigt, Vertragsprodukte zu ändern oder — mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einem Monat - Vertragsprodukte aus dem Geltungsbereich dieser Zusatzbedingungen herauszunehmen.
3. Der Reseller kauft die Vertragsprodukte auf eigene Rechnung und im eigenen Namen und vermarktet und verkauft sie auch auf eigene Rechnung und im eigenen Namen. Der Reseller ist nicht berechtigt, im Namen von Unify und/oder KOMSA aufzutreten bzw. Verpflichtungen im Namen oder auf Rechnung von Unify und/oder KOMSA einzugehen oder Haftungszusagen, Garantien oder sonstige Erklärungen für Unify und/oder KOMSA abzugeben, es sei denn, diese haben ihn hierzu ausdrücklich schriftlich bevollmächtigt. Der erteilte Auftrag begründet weder ein Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnis noch ein Gesellschafter- oder Handelsvertreterverhältnis zwischen dem Reseller und Unify und/oder KOMSA.
4. Der Reseller wird Vermarktung und Verkauf der Vertragsprodukte auf eigene Kosten nach besten Kräften fördern, ausdehnen und weiterentwickeln und die dazu notwendigen Organisation bereitstellen und unterstützen, insbesondere qualifiziertes Personal für Vertrieb, Installation und Service. Der Reseller wird jegliche Handlungen unterlassen, die die Vermarktung oder den Verkauf der Vertragsprodukte direkt oder indirekt behindern oder beeinträchtigen bzw. behindern oder beeinträchtigen könnten.
5. Der Reseller darf keine Änderungen an den Vertragsprodukten vornehmen, vornehmen lassen oder die Vertragsprodukte nachbauen, es sei denn, Unify hat im Einzelfall schriftlich zugestimmt.
6. Der Reseller bietet die Vertragsprodukte ausschließlich unter den angegebenen Produktbezeichnungen, einschließlich Marken und Schutzrechtsvermerken, an und stellt seinen Kunden alle für die Benutzung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung oder lässt ihnen diese zur Verfügung stellen.
7. Der Reseller meldet Fälle, in denen Vertragsprodukte einen Sach- oder Personenschaden verursacht haben oder verursacht haben könnten, unverzüglich an Unify und KOMSA und versucht zusammen mit Unify und KOMSA, die Schadensursache zu bestimmen. Der Reseller darf ohne Zustimmung von Unify und KOMSA keinerlei Ansprüche anerkennen und Vergleiche, einschließlich außergerichtlicher Einigungen, vereinbaren.
8. Sofern zu den Vertragsprodukten Produkte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen gehören, gelten zusätzlich die folgenden Anforderungen zur Produktbeobachtung:

- a) Um eine Gefährdung abzuwenden, die vom Produkt ausgehen könnte, gelten bei Produkten für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß der europäischen ATEX Richtlinie 94/9/EG besondere Anforderungen zur Produktbeobachtung auch für den Reseller.
- b) Um Kunden bei einem möglichen Produktrisiko direkt zu informieren und Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr einzuleiten, ist eine Rückverfolgbarkeit für das Endprodukt und seiner wichtigen Teile erforderlich und muss durch den Reseller gewährleistet werden. Der Reseller muss ein System zur Rückverfolgung aufrechterhalten, mit dessen Hilfe er den Kunden für diesen Fall ermitteln kann.
- c) Wenn KOMSA den Reseller über ein ausgeliefertes Produkt informiert, das eine potentielle Gefährdung in sich birgt, muss der Reseller seinen Kunden schriftlich informieren.
- d) Wenn der Reseller Kenntnis über eine potentielle Gefährdung oder über ein Schadeneignis im Zusammenhang mit dem von ihm ausgelieferten Produkt erhält, muss er unverzüglich KOMSA und/oder Unify schriftlich informieren.
- e) Für alle an Kunden gelieferten Produkte muss der Reseller über mindestens 10 Jahre folgende Aufzeichnungen aufbewahren:
 - Seriennummern der gelieferten Produkte,
 - Kunde, der das Produkt erhalten hat;
 - Die Maßnahmen, die zur Information von Kunden und zur Durchführung von Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen eingeleitet wurden.
- f) Wird das Produkt über Dritte an den Endkunden geliefert, so sind diese zur Rückverfolgbarkeit gemäß diesem Abschnitt vertraglich zu verpflichten. Die Einhaltung der hier beschriebenen Regelungen ist auf Verlangen von KOMSA und/oder Unify von dem Reseller nachzuweisen.
- g) Die Servicemitarbeiter des Resellers müssen:
 - sicherstellen, dass Produkte, die beschädigt, defekt oder zerstört sind oder einen Funktionsfehler haben, zurück an das Unify-Reparaturzentrum gesendet werden, um die Durchführung der rechtlich erforderlichen Produktkontrolle gemäß den ATEX-Richtlinien sicherzustellen;
 - prüfen und sicherstellen, dass die Kunden eine einwandfreie Produktdokumentation erhalten und über spezielle Betriebsanforderungen des Produkts informiert sind (z. B. Laden in Ex-Umgebungen nicht erlaubt).
 - KOMSA und/oder Unify über potentielle Risiken bei der Verwendung des Ex-Geräts beim Kunden informieren.
- h) Die Vertriebsmitarbeiter des Resellers müssen hinsichtlich Ex-Schutzgeräten geschult sein, um zu gewährleisten, dass der Kunde eine technisch einwandfreie Beratung erhält (z..B. in welchen Ex-Zonen das Gerät verwendet werden darf und in welchen nicht.) Gemäß ATEX Richtlinie 94/9/EG ist das Training für Produkte für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen zwingend erforderlich.

III. Haftung

1. Sofern dem Reseller Informationen, Software, und/oder Dokumentation unentgeltlich überlassen werden, ist eine Haftung für Sach- und Rechtsmängel der Informationen, Software und Dokumentation, insbesondere für deren Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutz- und Urheberrechten Dritter, Vollständigkeit und/oder Zweckbindung, sowie für die Funktionsfähigkeit der vom Empfänger auf Grundlage dieser Dokumentation entwickelten Softwareanwendungen und für Schäden, die aus deren Anschluss entstehen außer bei Vorsatz oder Arglist sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit ausgeschlossen.
2. KOMSA haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit eines Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen, nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. KOMSA haftet darüber hinaus uneingeschränkt für eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit aufgrund von einfacher Fahrlässigkeit, die von KOMSA oder einem Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zu vertreten ist. Bei Sach- und Vermögensschäden aufgrund einfacher Fahrlässigkeit, die von KOMSA zu vertreten sind, haftet KOMSA für eine Verletzung von—wesentlichen Vertragspflichten („Kardinalpflichten“). Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages wesentlich sind und auf die der Reseller regelmäßig vertrauen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung



Zusatzbedingungen für den Verkauf von Unify-Produkten

von KOMSA allerdings auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Der maximal vorhersehbare, vertragstypische Schaden beläuft sich auf 50.000,- EUR pro Schadensfall. Jede weitergehende Haftung von KOMSA ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.

3. Eine Haftung von KOMSA für den Verlust von Daten und die Kosten für die Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verlorener Daten und Informationen ist ausgeschlossen.
4. Sofern dem Reseller nach diesem Absatz Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelsprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer X.2. Dies gilt nicht bei Vorsatz, grob fahrlässiger Pflichtverletzung sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels seitens KOMSA, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Mit den Bestimmungen dieses Absatzes ist keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Resellers verbunden.

IV. Lieferung

1. Der Reseller darf die Annahme von Lieferungen mit unerheblichen Mängeln nicht verweigern.
2. Können Vertragsprodukte aus Gründen nicht geliefert werden, die der Reseller zu vertreten hat, muss er alle für diese fehlgeschlagene Lieferung entstehenden zusätzlichen Kosten tragen.
3. Sofern KOMSA zur Lieferung von Unify-Software und/oder Unterlagen verpflichtet ist (z. B. aufgrund einer Bestellung oder einer Servicevereinbarung), gilt die Lieferverpflichtung als vollständig erfüllt, sobald Unify und/oder KOMSA es dem Reseller ermöglicht, die Software und/oder Unterlagen unter gewöhnlichen Umständen herunterzuladen und den Reseller hierüber informiert hat.

V. Services und Support

1. Der Reseller macht seinen Kunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung die Services zugänglich, die erforderlich sind, um die uneingeschränkte Funktionsfähigkeit der Vertragsprodukte sicherzustellen und wiederherzustellen. Der Reseller und KOMSA können vereinbaren, dass KOMSA diese Services im Namen und Auftrag des Resellers an dessen Kunden erbringt.
2. Um einen angemessenen technischen Service für die Wartung und Instandsetzung leisten zu können, hält der Reseller einen Vorrat an Ersatzteilen bereit, der gemessen an Art und Menge der von ihm verkauften Vertragsprodukte ausreichend ist, um die Anforderungen seiner Kunden erfüllen zu können.
3. Zur Unterstützung der verkauften Unify Produkte bietet KOMSA dem Reseller Leistungen („Resale Services“) zu den folgenden Bedingungen zur Verfügung. KOMSA erbringt diese Resale-Services an Kunden im Namen und Auftrag des Resellers. Der Reseller muss sich sämtliche Handlungen, Unterlassungen und Erklärungen sowie sämtliches Wissen des Endkunden im Zusammenhang mit der Erbringung der Resale-Services zurechnen lassen.

a) Begriffsbestimmungen:

- (1) **„Endkunde“** ist der Kunde, der die Produkte und Leistungen von autorisierten Resellern erwirbt.
- (2) **„Einmalige Resale Services“** sind Services aus dem Unify Resale Services-Portfolio, die einmalig gegenüber dem Kunden erbracht werden. Die einmaligen Resale Services sind im Partnerportal unter Unify Resale Services-Portfolio aufgelistet.
- (3) **„Partnerportal“** ist die von Unify bereitgestellte sichere Webseite (Partnerportal), auf die der autorisierte Reseller über seine standardmäßige Internetverbindung Zugang erhält, um auf die dort verfügbaren Service-Tools und –Anwendungen zuzugreifen.
- (4) **„Portal für Partner-Serviceverträge“** ist das webbasierte Portal von Unify, über das der Partner seine Services aufrufen und verwalten kann. Das Portal für Partner-Serviceverträge wird über das Partnerportal zur Verfügung gestellt.
- (5) **„Produkt(e)“** bezeichnet die Vertragsprodukte, die der Reseller von KOMSA erhält und die er an den Endkunden weiterverkauft.
- (6) **„Regelmäßige Resale Services“** sind Services aus dem Unify Resale Services-Portfolio, die über die gesamte Service-Laufzeit erbracht werden und am Ende der Service-Laufzeit verlängert werden können. Die Regelmäßigen Resale Services sind im Partnerportal unter Unify Resale Services-Portfolio aufgelistet.
- (7) **„Resale Services“** bezeichnet die Services, die Unify dem Endkunden im Namen der KOMSA direkt bereitstellt und die im

Partnerportal im Rahmen des Unify Resale Services Portfolio aufgelistet sind.

- (8) **„Service(s)“** ist der bzw. sind die in diesem Abschnitt genannten und in gesonderten Service- Beschreibungen näher beschriebenen Services, die der Reseller einholt.
 - (9) **„Service-Beschreibung“** umfasst die Beschreibung, Definition und den Umfang der Services, die dem Reseller innerhalb des jeweiligen Unify Support Services-Portfolios gemäß den Vorgaben im Partnerportal zur Verfügung stehen.
 - (10) **„Service-Gebühren“** bezeichnet die Preise, die ein Reseller für von KOMSA erworbene Services an KOMSA zu entrichten hat.
 - (11) **„Service -Laufzeit“** bezeichnet die Laufzeit der Services.
 - (12) **„Software“** ist das Softwareelement des Produkts. „Support Services“ bezeichnet die Services, die Unify dem Partner direkt bereitstellt und die im Partnerportal im Rahmen des Unify Services Portfolio aufgelistet sind.
 - (13) **„Start-Datum“** bezeichnet das Datum, an dem die Service-Laufzeit für Resale Services beginnt. Der Reseller gibt KOMSA gegenüber das Start-Datum an. Das Start-Datum darf maximal 50 Tage nach dem Datum liegen, an dem KOMSA die Resale Services-Bestellung angenommen hat.
 - (14) **„Unify Support Services-Portfolio“** bezeichnet alle Support Services entsprechend der Auflistung im Partnerportal.
- b) Weiterverkauf von Resale Services**
- (1) Alle Aufträge des Resellers für Resale Services bedürfen der Annahme durch KOMSA. Alle Services werden vorbehaltlich der lokalen Verfügbarkeit entsprechend der Angaben im Partnerportal angeboten.
 - (2) Der Reseller stellt KOMSA die von Unify im Partnerportal geforderten Informationen über den Endkunden bereit. Dazu nutzt er die im Partnerportal verfügbare Dokumentenvorlage. Die Informationen zum Endkunden beinhalten unter anderem:
 - Eine Kopie der Bestellung des Endkunden für die Resale Services
 - Start-Datum
 - Produktliste, die Informationen zu allen Produkten beinhaltet, für die beim jeweiligen Endkunden Resale Services erbracht werden sollen.
 - (3) Sobald diese Informationen Unify zugegangen sind, wird KOMSA und/oder Unify:
 - die bereitgestellten Informationen prüfen
 - dem Reseller eine entsprechende Wartungsvertragsnummer mitteilen, die als Referenz für die Resale Services dient, die gegenüber den Endkunden erbracht werden
 - ab dem Start-Datum die entsprechenden Resale Services erbringen
 - (4) KOMSA und/oder Unify behält sich das Recht vor, Endkunden zu befragen, um deren Zufriedenheit mit den erbrachten Resale Services sicherzustellen. KOMSA und/oder Unify ist außerdem berechtigt, den Bestand installierter Produkte beim Endkunden zu überprüfen, um den Umfang der erbrachten Resale Services zu überprüfen. Fordert der Endkunde zusätzliche Resale Services an, die nicht durch die entsprechende Service-Beschreibung abgedeckt sind, behält sich KOMSA das Recht vor, diese Resale Services nicht zu erbringen oder dem Partner eine zusätzliche Service-Gebühr zu berechnen.
 - (5) Vor der Annahme der Bestellung eines Endkunden stellt der Reseller sicher, dass der Endkunde die nötigen Service-Beschreibungen einschließlich der Angaben zu den Verpflichtungen, die den Endkunden treffen, für jeden einzelnen Resale Service erhalten hat.
 - (6) Der Reseller lässt dem Endkunden eine Bestätigung sowie die Informationen zu den von KOMSA im Namen des Resellers zu erbringenden Resale Services zukommen. Details werden im Rahmen der Service- Beschreibung bereitgestellt.
 - (7) Der Reseller wird KOMSA und/oder Unify einen Ansprechpartner (Single Point of Contact) beim Endkunden benennen und kann mithilfe der jeweils gültige Wartungsvertragsnummer über das Partnerportal im Namen des Endkunden einen Incident (Vorfall) melden.
 - (8) Einmalige Resale Services werden nur einmalig angeboten. Der Reseller verpflichtet sich, die anfallenden Service-Gebühren für einmalige Resale Services an KOMSA zu entrichten. Die Service-Gebühren für einmalige Resale Services werden nach Annahme der Bestellung des Resellers für den einmaligen Resale Service berechnet und fällig.
 - (9) Die Service-Laufzeit für regelmäßige Resale Services beginnt mit dem Start-Datum. Die regelmäßigen Resale Services werden



Zusatzbedingungen für den Verkauf von Unify-Produkten

- zunächst für mindestens ein Jahr bereitgestellt (ursprüngliche Service-Laufzeit) und können jeweils um mindestens ein weiteres Jahr verlängert werden. KOMSA benachrichtigt den Reseller vor Ablauf der Service-Laufzeit über eine mögliche Erneuerung der regelmäßigen Resale Services. Der Reseller kann die regelmäßigen Resale Services verlängern. Geht für die Verlängerung keine Bestellung ein, behält sich KOMSA und/oder Unify das Recht vor, wegen einer möglichen Verlängerung entweder an den Endkunden direkt oder über einen anderen Partner/ Reseller heranzutreten.
- (10) Der Reseller verpflichtet sich, die anfallenden Service-Gebühren für regelmäßige Resale Services an KOMSA zu entrichten. Die Service-Gebühren für das erste Jahr der Service-Laufzeit werden nach Annahme der Bestellung für den regelmäßige Resale Service berechnet und fällig. Die Service-Gebühren für die folgenden Jahre sind jeweils jährlich und im Voraus zu entrichten. Sie werden nach Ablauf der Laufzeit der regelmäßigen Resale Services für die vom Reseller ausgewählten Resale Services fällig.
- (11) Der Reseller ist verpflichtet, die Aufliste der vom Resale Service betroffenen Produkte des Endkunden zu pflegen und KOMSA und/oder Unify eventuelle Änderungen mitzuteilen. Änderungen am Umfang der Serviceleistungen und/oder der vom Resale Service abgedeckten Produkte bedürfen einer Bestellung des Kunden, die für derartige Services anfallende Gebühren abdeckt.
- c) Support und Produktauslauf (End of Life)**
- (1) Unifys Hard- und Softwareprodukte unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Dies führt dazu, dass regelmäßig einzelne dieser Produkte durch weiterentwickelte Produkte ersetzt oder durch Nachfolgeprodukte abgelöst werden. Einzelheiten zum Produktlebenszyklus (sog. End of Life Prozess) der Unify Produkte einschließlich weiterführender Hinweise zum Abruf von End of Life Informationen stellt Unify unter der URL <http://www.unify.com/us/support/product-lifecycle-policy.nspix> bereit.
- (2) Wird bei einem Produkt im Rahmen des Produktlebenszyklus das End of Life erreicht, kann dies Auswirkungen auf die vereinbarte Service-Leistungen dergestalt haben, dass
- gemeldete Incidents (Vorfälle) nicht mehr umfassend und abschließend bearbeitet werden können, oder
 - KOMSA und/oder Unify nur noch die Unterstützung bereitstellen, die sie im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten allgemein und produktunabhängig bereitstellen können, oder
 - für den weiteren vollumfänglichen Bezug von Serviceleistungen der Erwerb eines kostenpflichtigen Upgrades auf die dann aktuelle Version des Produktes oder ggfs. der Erwerb des Nachfolgeproduktes erforderlich ist.
- (3) Auf Wunsch des Partners wird KOMSA prüfen, ob partnerindividuell und zeitlich befristet eine gesondert zu vergütende Verlängerung der Entwicklungsunterstützung für ein Unify Produkt (Extended Manufacturer Software Support — EMSS) realisiert werden kann. Einzelheiten zu EMSS werden dann individuell vereinbart.
- (4) Für eigenständige Produkte von Drittherstellern, z.B. Betriebssysteme oder aktive Netzwerkkomponenten, auch wenn sie der Endkunde zusammen mit Unify Produkten erworben hat, gilt dies entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Produktlebenszyklusplanung und die daraus resultierende Verfügbarkeit von Support Services ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Drittherstellers richtet. KOMSA wird sich bemühen, dem Endkunden ggfs. vom Dritthersteller angebotene EMSS-ähnliche Leistungen anzubieten oder zu vermitteln.
- (5) Werden Services für Produkte infolge der Einstellung der herstellereigenen Entwicklungsunterstützung eingeschränkt oder eingestellt oder ist, bei Hardware, für das betroffene Produkt der Vorrat von Ersatzteilen bei KOMSA und/oder Unify erschöpft, und ist dadurch die Bereitstellung der Services in vereinbartem Umfang entweder dauerhaft nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst, insbesondere die Vergütung. Ist dem Reseller die Anpassung nicht zumutbar, kann er die Serviceleistungen für alle betroffenen Produkte vorzeitig kündigen, § 313 Abs. 3 BGB gilt entsprechend.
- (6) Dauer und Umfang einer von KOMSA und/oder Unify geschuldeten Gewährleistung werden hierdurch nicht eingeschränkt.
4. KOMSA bietet dem Reseller Beratung bei die Vermarktung der Vertragsprodukte („Pre-Sales-Services“) an.
5. Für alle von KOMSA an den Reseller erbrachten Services gelten ergänzend folgende Bedingungen:
- a) Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern, Umfang und Ausführung der Leistungen**
- (1) KOMSA erbringt die vereinbarten Leistungen in der Regel remote über öffentliche Netze. Der Reseller stellt die hierzu erforderlichen Service-Einrichtungen kundenseitig, insbesondere für den Remote-Service, unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die KOMSA-Mitarbeiter treten in kein Arbeitsverhältnis zum Reseller und/oder dessen Kunden, auch soweit sie in dessen Räumen tätig werden. Das fachliche Weisungsrecht über entsandtes Personal wird durch KOMSA wahrgenommen. Gleiches gilt auch für von KOMSA beauftragte Subunternehmer. Der Reseller wird Anforderungen wegen der zu erbringenden Leistungen ausschließlich dem von KOMSA benannten verantwortlichen Mitarbeiter übermitteln und den übrigen KOMSA Mitarbeitern insofern keine Weisungen erteilen.
- (3) Für das entsandte Personal behält sich KOMSA die Dispositionsfreiheit vor. Insbesondere betrifft dies die Auswahl der eingesetzten Arbeitnehmer, die Anordnung von Arbeitszeit und Mehrarbeit, die Festlegung von Urlaub, die Durchführung der Anwesenheitskontrolle und die Überwachung der Arbeitsabläufe.
- (4) Falls im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen KOMSA und Kundenpersonal entstehen sollte, trägt der Reseller sämtliche KOMSA hierdurch entstehenden Mehrkosten, es sei denn, die Übernahme des Personals ist ausdrücklich vereinbart worden.
- (5) KOMSA kann Unteraufträge vergeben, bleibt aber für die Erfüllung der zu erbringenden Leistungen verantwortlich. Arbeiten auf Verlangen des Partners, gegen die KOMSA schwerwiegende Bedenken hat (z. B. bezüglich der Sicherheitsvorschriften), kann KOMSA ablehnen.
- b) Mitwirkungspflichten des Kunden, Datensicherung**
- (1) Der Reseller wird durch Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass KOMSA die vereinbarten Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.
- (2) Der Reseller hat die für die vereinbarten Leistungsmodul erforderlichen Betriebszustände, Hard- und Softwarevoraussetzungen sowie freien Zugänge herzustellen, eine umfassende Wartungs- und Serviceabdeckung für die relevanten Systemkomponenten sicherzustellen und stellt KOMSA für die Leistungserbringung unentgeltlich zur Verfügung:
- Unterlagen, Informationen und Betriebsdaten der betreuten Lösung (des Systems, der Applikation, des Netzwerkes, etc.) in geeigneter Form,
 - Externe Verbindung zum öffentlichen Telefon-/WAN-Netzwerk in Gerätenähe und die technisch notwendigen Übertragungseinrichtungen,
 - Datenträger mit der benutzten Version der Systemprogramme, mit dem Datenbestand und mit den Systemparametern (z.B. aktuelle Systemprogramme, Kundendatensicherung),
 - uneingeschränkter Zugang zu allen seinen Grundstücken, Gebäuden, Räumen und kommunikationstechnischen Einrichtungen/IT Datencentern usw.,
 - Administrationsrechte in dem für die jeweiligen Leistungen benötigten Umfang sowie ggf. Einbindung der Systemprogramme innerhalb der Kundennetzwerke (z.B. Berechtigungen über Firewalls)
- (3) Sofern in der Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes vereinbart ist, ist der Reseller für die regelmäßige Sicherung der jeweiligen Programme und Daten selbst verantwortlich. Zusätzlich hat er — sofern zumutbar - rechtzeitig vor allen Arbeiten, die KOMSA in seinem Auftrag oder im Rahmen einer Nacherfüllung an einem System vornimmt, eine Sicherung der betroffenen Daten vorzunehmen. Auf Wunsch des Partners führt KOMSA die Datensicherung gegen gesonderte Vergütung nach Aufwand durch.
- c) Lieferung von Ersatzteilen (Hardware)**
- (1) Die Lieferung von Ersatzteilen, für die kein Pauschalpreis vereinbart wurde, erfolgt zu den jeweils gültigen Abgabepreisen und den aktuellen Konditionen.



Zusatzbedingungen für den Verkauf von Unify-Produkten

- (2) Tauscht KOMSA zur Durchführung eines Auftrages des Resellers oder zur Beseitigung eines Sachmangels Gegenstände aus, geht mit dem Austausch das Eigentum an den zurückgenommenen Gegenständen auf KOMSA und das Eigentum an den statt dessen gelieferten Gegenständen nach der vollständigen Zahlung auf den Reseller über.
- (3) Der Reseller ist für die Löschung von Kundendaten selbst verantwortlich, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- (4) Gegenstände, die im Auftrag des Resellers von KOMSA oder von ihren Subunternehmern demontiert und entsorgt werden, gehen mit der Demontage in das Eigentum von KOMSA über. Beauftragt der Reseller KOMSA lediglich mit der Entsorgung der Gegenstände, gehen diese mit Anlieferung bei KOMSA oder bei ihren Subunternehmen in das Eigentum von KOMSA über.

d) Support und Produktauslauf (End of Life)

- (1) Unify Hard- und Softwareprodukte unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung. Dies führt dazu, dass regelmäßig einzelne dieser Produkte durch weiterentwickelte Produkte ersetzt oder durch Nachfolgeprodukte abgelöst werden. Einzelheiten zum Produktlebenszyklus (sog. End of Life Prozess) der Unify Produkte einschließlich weiterführender Hinweise zum Abruf von End of Life Information stellt Unify unter der URL: <http://www.unify.com/de/eol-policy> zur Verfügung.
- (2) Wird bei einem Produkt im Rahmen des Produktlebenszyklus der Meilenstein zur Einstellung der herstellereitigen Entwicklungsunterstützung erreicht, kann dies Auswirkungen auf die vereinbarten Serviceleistungen dergestalt haben, dass
 - gemeldete Incidents (Vorfälle) nicht mehr abschließend bearbeitet werden können, oder
 - KOMSA nur noch die Unterstützung bereitstellt, die KOMSA und/oder Unify im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten allgemein und produktunabhängig bereitstellen kann, oder
 - für den weiteren vollumfänglichen Bezug von Serviceleistungen der Erwerb eines kostenpflichtigen Upgrades auf die dann aktuelle Version des Produktes oder ggfs. der Erwerb des Nachfolgeproduktes erforderlich ist. Dies wurde bei der Vergütung für die Serviceleistungen bereits berücksichtigt.
- (3) Auf Wunsch des Resellers wird KOMSA prüfen, ob kundenindividuell und zeitlich befristet eine gesondert zu vergütende Verlängerung der Entwicklungsunterstützung für ein UNIFY Produkt (Extended Manufacturer Software Support — EMSS) realisiert werden kann. Einzelheiten zu EMSS werden dann individuell vereinbart.
- (4) Für eigenständige Produkte von Drittherstellern, z.B. Betriebssysteme oder aktive Netzwerkkomponenten, auch wenn sie der Kunde zusammen mit Unify Produkten erworben hat, gilt dies entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass sich die Produktlebenszyklusplanung und die daraus resultierende Verfügbarkeit von Serviceleistungen ausschließlich nach den Bedingungen des jeweiligen Drittherstellers richtet. KOMSA wird sich bemühen, dem Reseller ggfs. vom Dritthersteller angebotene EMSS-ähnliche Leistungen anzubieten oder zu vermitteln.
- (5) Werden Serviceleistungen für Produkte infolge der Einstellung der herstellereitigen Entwicklungsunterstützung eingeschränkt oder eingestellt oder ist, bei Hardware, für das betroffene Produkt der Vorrat von Ersatzteilen bei KOMSA und/oder Unify erschöpft, und sind dadurch die vereinbarten Serviceleistungen oder Teile davon entweder dauerhaft nicht mehr möglich oder wirtschaftlich nicht mehr vertretbar, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst, insbesondere die Vergütung. Ist dem Reseller die Anpassung nicht zumutbar, kann er die Serviceleistungen für alle betroffenen Produkte vorzeitig kündigen, § 313 Abs. 3 BGB gilt entsprechend.
- (6) Dauer und Umfang einer von KOMSA geschuldeten Gewährleistung werden hierdurch nicht eingeschränkt.

e) Fristen für Leistungen, Verzug

- (1) Die Einhaltung von Fristen für Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Reseller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Reseller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn KOMSA die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, terroristische Handlungen, Aufruhr oder auf

ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

- (3) Kommt KOMSA in Verzug, kann der Reseller - sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von 25% des monatlichen Serviceentgelts, insgesamt jedoch höchstens 2,5 Monatsentgelte für den Teil der Leistungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht erbracht werden konnte. Betrifft die Verspätung Software oder Ersatzteile, für deren Überlassung ein einmaliger Preis vereinbart ist, gelten anstelle der Beträge von 25% des monatlichen Serviceentgelts und 2,5 Monatsentgelte die Beträge von 0,5% und 5% des einmalig zu zahlenden Preises.
 - (4) Sowohl Schadenersatzansprüche des Resellers wegen Verzögerung der Leistung als auch Schadenersatzansprüche statt der Leistung, die über die in (3) genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Leistung, auch nach Ablauf einer KOMSA etwa gesetzten Nachfrist zur Leistung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Vom Auftrag kann der Reseller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, soweit die Verzögerung der Leistung von KOMSA zu vertreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
 - (5) Der Reseller ist verpflichtet, auf Verlangen von KOMSA innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung vom Auftrag zurücktritt, weiter auf der Leistung besteht und/oder welche der ihm zustehenden Ansprüche und Rechte er geltend macht.
- ## f) Geheimhaltung, Datenschutz
- (1) KOMSA und der Kunde werden alle Informationen, Geschäftsvorgänge und Unterlagen („Informationen“), die ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt und die ihnen als vertraulich bezeichnet werden, gegenüber Dritten vertraulich behandeln, es sei denn, sie sind bereits auf andere Weise allgemein bekannt geworden. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen. KOMSA und der Kunde werden ihren von diesem Vertrag betroffenen Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung auferlegen. KOMSA ist berechtigt, Informationen an Unterauftragnehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmungen gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.
 - (2) KOMSA ist berechtigt, bezogen auf die jeweils zu erbringende Leistung, auf die beim Kunden verfügbaren Datenbestände, darunter auch personenbezogene Daten zuzugreifen und diese zu verarbeiten.
 - (3) Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, erbringt KOMSA diese Leistungen durch auf das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 Telekommunikationsgesetz verpflichtete Mitarbeiter. Bei der Zusammenarbeit mit Unterauftragnehmern wird KOMSA diese entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages verpflichten.
 - (4) Soweit personenbezogene Daten gespeichert oder sonst verarbeitet werden, wird KOMSA Weisungen des Kunden beachten und die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Diese Pflichten bleiben auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Die Haftung von KOMSA für Datenschutzverletzungen ist ausgeschlossen, soweit KOMSA nach einer Weisung des Kunden gehandelt hat.
 - (5) KOMSA wird die erlangten Daten ausschließlich für die Zwecke der Leistungserbringung verarbeiten und soweit für diese Zwecke nicht mehr benötigt, auf ihren Systemen löschen.
 - (6) KOMSA ist berechtigt, personenbezogene Daten an Unterauftragnehmer weiterzugeben, sofern die Weitergabe zur Durchführung der Leistung erforderlich ist. Bei der Übermittlung an Unterauftragnehmer außerhalb der EU/EWR wird KOMSA darauf achten, dass ein gemäß den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union ausreichendes Datenschutzniveau vorhanden ist.
 - (7) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich notwendigen Voraussetzungen (z. B. durch Einholung von Einwilligungserklärungen bzw. Beachtung von Mitbestimmungsrechten) vorliegen, damit KOMSA die vereinbarten Leistungen auch insoweit rechtsverletzungsfrei erbringen kann.
- ## g) Erbringung von Dienstleistungen



Zusatzbedingungen für den Verkauf von Unify-Produkten

- (1) Sollten wegen von Unify zu vertretender Umstände Dienstleistungen nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft durchgeführt werden, ist Unify verpflichtet, diese Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen, wenn und soweit der Partner dies unverzüglich, längstens innerhalb von 2 Wochen nach Leistungserbringung, schriftlich gerügt hat.
- (2) Ansprüche verjähren in 12 Monaten nach vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.
- h) Erbringung von Werkleistungen**
- (1) Wenn die endgültige und verbindliche Fassung des Pflichtenheftes (z.B. Betriebshandbuch) oder die sonstigen für die Erbringung der Leistungen benötigten Unterlagen aus vom Reseller zu vertretenden Gründen KOMSA nicht rechtzeitig vor dem vereinbarten Leistungsbeginn vorliegen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- (2) Dasselbe gilt, wenn KOMSA durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenheftes oder durch sonstige von KOMSA nicht zu vertretende Umstände in der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen oder Erstellung der Teil-/Arbeitsergebnisse behindert wird. Als von KOMSA nicht zu vertretende Umstände gelten insbesondere Verzögerungen oder Mängel der Leistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit vom Reseller zu erbringen sind, ferner höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung.
- (3) Bei der Abnahme (sofern in der Leistungsübersicht vereinbart) wird ein Protokoll erstellt und ist bei der Übergabe vom Reseller zu bestätigen. Die Teil-/Arbeitsergebnisse unterliegen der Abnahme gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.
- (4) Jedes Teil-/Arbeitsergebnis wird unverzüglich, nachdem KOMSA die Fertigstellung erklärt und dem Reseller übergeben hat, vom Reseller abgenommen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so hat KOMSA die Mängel innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen. Handelt es sich um erhebliche Mängel, hat KOMSA nach Beseitigung dieser Mängel das betreffende Teil-/Arbeitsergebnis zur Fortsetzung der Abnahme bereitzustellen. Ein erheblicher Mangel des Teil-/Arbeitsergebnisses liegt vor, wenn es so wesentlich von der im Vertrag vereinbarten Beschreibung abweicht, dass die Benutzbarkeit des Teil-/Arbeitsergebnisses zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch nicht gegeben oder erheblich beeinträchtigt ist. Bei unerheblichen Mängeln hat der Reseller das Teil-/Arbeitsergebnis unverzüglich abzunehmen.
- (5) Unterlässt der Reseller die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, so gilt das Teil-/Arbeitsergebnis nach 2 Wochen, nachdem KOMSA das Teil-/Arbeitsergebnis übergeben hat, als abgenommen. Das jeweilige Teil-/Arbeitsergebnis gilt auch dann als abgenommen, wenn und sobald es vom Reseller produktiv genutzt wird.
- (6) Mängel, die innerhalb der Verjährungsfrist vom Partner gerügt werden, hat KOMSA innerhalb angemessener Frist unentgeltlich zu beseitigen.
- (7) Für ein Teil-/Arbeitsergebnis, das der Reseller geändert hat, ist die Mängelhaftung ausgeschlossen, auch wenn in einem nicht geänderten Teil ein Mangel auftritt, es sei denn, der Reseller weist nach, dass die Änderungen in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem aufgetretenen Mangel stehen.
- (8) Gelingt KOMSA trotz einer ihr vom Reseller gesetzten angemessenen Nachfrist die Beseitigung eines Mangels nicht oder nimmt KOMSA im Hinblick auf unverhältnismäßig hohe Kosten keinen weiteren Nachbesserungsversuch vor, kann der Reseller die Vergütung für das Teil-/Arbeitsergebnis angemessen mindern oder von der vertraglich betroffenen Teilleistung zurücktreten.
- (9) Ansprüche auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei arglistigem Verschweigen des Mangels sowie Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (10) Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung steht dem Kunden das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht zu, die Arbeitsergebnisse im Rahmen und für Zwecke des Vertrages zu nutzen. Abweichungen von dieser

Nutzungsregelung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.

i) Beratungs- und Konzeptionsleistungen

- (1) Mit Beratungs- und Konzeptionsleistungen unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei dessen Vorhaben. Der Auftraggeber trägt die Projekt- und Gesamtergebnisverantwortung.
- (2) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung als Dienstleistung nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung und dem Stand der Technik.
- (3) Ist ein Mitarbeiter wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen von KOMSA nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert, die Leistungen zu erbringen, wird KOMSA auf Wunsch des Resellers unverzüglich einen anderen geeigneten Mitarbeiter einsetzen. Im Übrigen kann KOMSA seine Mitarbeiter jederzeit durch andere geeignete Mitarbeiter ersetzen.
- (4) Führen Änderungsanforderungen des Resellers oder andere vom Reseller zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Aufwand, so wird KOMSA dies dem Reseller unverzüglich schriftlich mitteilen. KOMSA wird diese Leistungen nach Aufwand verrechnen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, während der Laufzeit des Vertrages schriftliche Änderungswünsche bezüglich der vereinbarten Leistungen einzubringen.
- (6) Im Falle schriftlicher Änderungswünsche des Resellers antwortet KOMSA schnellstmöglich, ob die Änderungen durchgeführt werden können und welche Auswirkungen dies auf die zu erbringende Leistung hat, insbesondere auf Zeitplan und Vergütung.
- (7) Soweit KOMSA Änderungswünsche einbringt, ist der Reseller verpflichtet, schnellstmöglich mitzuteilen, ob er den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt. KOMSA setzt die Arbeiten auf der Grundlage des geschlossenen Vertrages bis zur Benachrichtigung durch den Reseller fort.
- (8) Mit Aushändigung der Arbeitsergebnisse, z. B. in Form einer Abschlussdokumentation, an den Reseller gelten die Arbeiten als beendet und die Leistung als ordnungsgemäß erbracht.
- (9) Alle im Rahmen dieses Vertrages erstellten Arbeitsergebnisse sind urheberrechtlich geschützt. KOMSA räumt dem Kunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare Recht ein, die Arbeitsergebnisse für die vertraglich bestimmten Zwecke zu nutzen. Der Reseller wird nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KOMSA die Arbeitsergebnisse und Unterlagen vervielfältigen und weitergeben.
- (10) KOMSA wird Unterlagen und Gegenstände jedweder Art, die Arbeitsergebnisse darstellen, bis zur Übergabe für den Reseller verwahren.
- (11) Protokolle, Dokumentationen und ähnliche Unterlagen, die im Rahmen dieses Vertrages dem Kunden überlassen wurden, bleiben Eigentum von KOMSA bzw. deren Subunternehmer und sind auf Wunsch innerhalb angemessener Frist nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben.

VI. Internet-basierte Tools und Plattformen

1. KOMSA und/oder Unify stellt dem Reseller einen aus einer Benutzer-Kennung und einem Passwort bestehenden Zugangsschlüssel zur Verfügung, -mit dem er Zugang zu - den Internet-basierten Tools und Plattformen von Unify (z. B. das Partnerportal) erhält. Der Zugangsschlüssel ist vom Reseller streng vertraulich zu behandeln.
2. KOMSA und/oder Unify gewährt nur registrierten Nutzern Zugang zu Internet-basierten Tools und Plattformen. Der Reseller ist uneingeschränkt verantwortlich für das Handeln und Wissen seiner Mitarbeiter und/oder Dritter, für die er einen Zugang beantragt und/oder die er registriert hat (nachfolgend einzeln oder gemeinsam „Mitarbeiter“ genannt). Der Reseller beantragt nur einen Zugang für oder registriert nur Mitarbeiter, denen er eine uneingeschränkte Vertretungsbefugnis für alle Erklärungen gewährt hat, die über Internet-basierte Tools und Plattformen von KOMSA und/oder Unify abgegeben werden können. KOMSA und/oder Unify behält sich vor, die Registrierung einzelner Nutzer abzulehnen oder zu beenden.
3. Der Reseller sorgt dafür, dass alle von seinen Mitarbeitern über Internet-basierte Tools und Plattformen bereitgestellten Angaben wahrheitsgemäß sind und sperrt unverzüglich den Zugang von Mitarbeitern für Internet-basierte Tools und Plattformen, deren Vertretungsbefugnis erloschen ist oder demnächst erlöschen wird.



Zusatzbedingungen für den Verkauf von Unify-Produkten

- Die Nutzung der Internet-basierten Tools und Plattformen unterliegt gesonderten Nutzungsbedingungen, die vor jedem Login in ihrer jeweils aktuellen Fassung (vgl. <http://www.unifv.com/>) eingesehen werden können. Beim Login erkennen die Mitarbeiter des Resellers diese Nutzungsbedingungen im Namen des Resellers an.
- Die Parteien sind verpflichtet, ihre Kommunikationseinrichtungen gemäß den Standards der IT-Branche gegen unbefugten Zugriff durch Dritte gegen das unbefugte Senden von Nachrichten oder gegen einen vergleichbaren Missbrauch ihrer Kommunikationseinrichtungen sowie gegen Verlust von Ein- und Ausgabedaten nach Nachrichtenübermittlung bzw. Nachrichtenabruf zu sichern.
- KOMSA und/oder Unify übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, die vom Reseller in Internet-basierte Tools und Plattformen von KOMSA und/oder Unify eingegeben bzw. eingestellt werden. Der Reseller stellt KOMSA und/oder Unify auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte gegen KOMSA und/oder Unify wegen vom Reseller oder dessen Mitarbeitern in Internet-basierte Tools und Plattformen von KOMSA und/oder Unify eingegebene Inhalte geltend machen.
- Die Einhaltung von Lieferzeiten setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Reseller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben bei KOMSA und/oder Unify voraus sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Reseller. Werden diese Voraussetzungen nicht fristgerecht erfüllt, so verlängern sich Lieferzeiten angemessen; dies gilt nicht, wenn KOMSA den Verzug zu vertreten hat.
- Ist die Nichteinhaltung von Lieferzeiten auf höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, z. B. Streik, Aussperrung, zurückzuführen, verlängern sich die Lieferzeiten angemessen.
- Hat KOMSA einen Lieferverzug zu vertreten, kann der Reseller — sofern er glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist — eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzugs von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzugs nicht dem Verwendungszweck entsprechend in Betrieb genommen werden konnte. Schadenersatzansprüche des Resellers wegen Verzugs und statt der Leistung, die über die im vorhergehenden Satz genannten Grenzen hinausgehen, sind auch nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist zur Lieferung ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Von einem Vertrag kann der Reseller im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur zurücktreten, wenn der Verzug von KOMSA zu vertreten ist. Der Reseller erklärt auf Verlangen von KOMSA innerhalb einer angemessenen Frist, ob er bei Vorliegen von Verzug von dem Einzelvertrag zurücktritt oder weiter auf einer vollständigen oder teilweisen Erfüllung besteht.
- Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Resellers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

VII. Vertrieb von Software

- Soweit zu den Vertragsprodukten Software gehört, ist der Reseller berechtigt, im Rahmen dieser Zusatzbedingungen Endkunden das nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung von Kopien der Softwareprodukte (nachfolgend „Vertragssoftware“ genannt) im Rahmen der für die jeweilige Vertrags-Software geltenden Lizenzbedingungen und der Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen, zur ausschließlichen Nutzung in deren Geschäftsbetrieb einzuräumen.
- Der Reseller ist nicht berechtigt, die Software selbst zu nutzen.
- Der Reseller wird von KOMSA und/oder Unify selbst entwickelte oder erworbene Vertragssoftware („Unify-Software“) nur zur Nutzung durch Endkunden vertreiben, die vor Erhalt der Vertragssoftware den „Ergänzenden Lizenzbedingungen für die Nutzung von Unify-Software durch Enduser“ zugestimmt haben, die als **Anhang** Bestandteil dieser Zusatzbedingungen sind.
- Der Reseller wird Vertragssoftware, die keine Unify- Software ist, („Software Dritter“) nur an Endkunden vertreiben, die vor Erhalt der Software Dritter den dafür geltenden Lizenzbedingungen zugestimmt haben.
- KOMSA und/oder Unify liefert dem Reseller die Vertragssoftware, die er vertreiben darf, nur in maschinenlesbarer Form (Objektcode). Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen.
- Der Reseller ist nicht berechtigt, die Vertragssoftware zu dekompilem, rückzuentwickeln (Reverse-Engineering), Teile aus ihr herauszulösen oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die zur Erlangung des Quellcodes der Vertragssoftware führen können, soweit dies nicht durch § 69d Abs. 2 und 3 und § 69e UrhG gestattet ist. Zudem ist der Reseller nicht berechtigt, Marken, Embleme, Urhebervermerke und sonstige Kennzeichen, mit der Vertragssoftware oder Datenträger versehen sind, zu entfernen oder die Vertragssoftware zu vervielfältigen.
- Soweit KOMSA und/oder Unify dem Reseller im Rahmen dieses Vertrages Aktivierungscodes oder Lizenzschlüssel überlässt, überlässt der Reseller sie den jeweiligen Endkunden nur zusammen mit den zugehörigen Kopien der Vertragssoftware.
- Der Reseller führt aussagekräftige Aufzeichnungen und ein Dokumentenarchiv, die es KOMSA und/oder Unify ermöglichen, die Einhaltung dieser Bedingungen durch den Reseller, insbesondere für die Lizenzgewährung für Vertragssoftware und die Weitergabe von Aktivierungscodes und Lizenzschlüsseln, zu überprüfen. KOMSA und/oder Unify ist während der Vertragslaufzeit und bis zu fünf Jahre danach berechtigt, die Verwendung und Lizenzierung der Vertrags-Software betreffende Unterlagen, Daten und Dateien einzusehen und für Zwecke der Beweissicherung zu kopieren.
- KOMSA und/oder Unify übernimmt keine Gewähr dafür, dass Software den Anforderungen des Resellers oder des Endkunden genügt, dass Softwareprodukte in der vom Reseller getroffenen Auswahl mit anderen Produkten kompatibel sind, dass diese Softwareprodukte ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
- Diese Bestimmungen gelten entsprechend für Updates, Upgrades, Fehlerbehebungen und neuere Versionen der Vertragssoftware, die KOMSA und/oder Unify dem Reseller zum Weitervertrieb bereitstellt, z. B. um Mängel zu beheben oder als Teil von Serviceleistungen.

VIII. Lieferbedingungen/ Verzug

IX. Gefahrübergang

- Außer bei Software, die KOMSA und/oder Unify mittels elektronischer Kommunikationsmedien bereitstellt, geht die Gefahr auf den Reseller über, wenn der Versand oder die Zustellung sich aus vom Reseller zu vertretenden Gründen verzögert oder der Reseller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt.
- Bei Überlassung von Software mittels elektronischer Kommunikationsmedien, z. B. durch Herunterladen oder einen Versand per E-Mail, geht die Gefahr über, sobald die Software den Einflussbereich von KOMSA und/oder Unify (z. B. den Server beim Download) verlässt.

X. Sachmängel/Gewährleistung

- Es liegt im alleinigen Ermessen der KOMSA, alle Waren oder Dienstleistungen unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergang vorhanden war. Software gilt als frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang in allen wesentlichen Belangen den vereinbarten Vorgaben (Spezifikationen) entspricht. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Reseller vom Einzelauftrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- Sachmängelansprüche verjähren nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit der Lieferung der Ware gemäß dem jeweiligen Einzelvertrag durch KOMSA an den Reseller, spätestens jedoch zwei Monate nach Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 (1) Nr. 2 (Bauwerke und Gegenstände zur Verwendung für Bauwerke), 479 (1) (Rückgriffsanspruch) und 634a (1) Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von KOMSA und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Bestimmungen zu einer Ablaufhemmung oder einem Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- Mängelrügen haben schriftlich zu erfolgen. Der Reseller stellt KOMSA und/oder Unify alle für die Beseitigung von Softwarefehlern benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung. Softwarefehler müssen reproduzierbar sein.
- Bei unberechtigten Mängelrügen muss der Reseller KOMSA alle dadurch entstandenen Aufwendungen ersetzen.
- Mängelansprüche sind ausgeschlossen bei unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder



Zusatzbedingungen für den Verkauf von Unify-Produkten

nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer Umstände entstehen, die von den normalen Einsatzbedingungen abweichen, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Gleiches gilt, wenn die Software nicht unter Beachtung der jeweils geltenden Installationserfordernisse eingesetzt oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt wird. Werden vom Reseller oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

6. Ansprüche des Resellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die defekte Ware an einen anderen Ort als den im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Änderung des Lieferorts entspricht dem beabsichtigten Gebrauch der Ware.
7. Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels seitens KOMSA, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen. Weitergehende oder andere als die in diesen Zusatzbedingungen geregelten Ansprüche des Resellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Resellers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

XI. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, Rechtsmängel

1. Sofern nicht anders vereinbart ist, hat KOMSA Vertragsprodukte zu liefern, die lediglich im Bestimmungsort frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter sind. Wenn ein Dritter gegen den Reseller Ansprüche wegen der Verletzung von Schutzrechten durch Vertragsprodukte hat, die KOMSA geliefert hat und die vertragsgemäß genutzt wurden, haftet KOMSA gegenüber dem Reseller innerhalb oben in Ziffer X.2. bestimmten Frist wie folgt:
 - a) KOMSA kann nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Vertragsprodukte ein Nutzungsrecht erwerben oder sie so ändern, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder sie austauschen. Ist dies KOMSA nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Reseller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von KOMSA bestehen nur, soweit der Reseller (i) KOMSA unverzüglich schriftlich über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche informiert, (ii) eine Verletzung nicht zugesteht und (iii) KOMSA und/oder Unify alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen überlässt. Wenn der Reseller die Nutzung der Vertragsprodukte aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen stoppt, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
2. Ansprüche des Resellers sind ausgeschlossen, soweit er oder der Endkunde die Schutzrechtsverletzung zu vertreten haben. Ansprüche des Resellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Resellers, durch eine von KOMSA und/oder Unify nicht vorhersehbare Nutzung oder dadurch verursacht wird, dass die Vertragsprodukte vom Reseller verändert oder zusammen mit nicht von KOMSA gelieferten Produkten eingesetzt werden.
3. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Ziffer X. entsprechend.
4. Schadensersatzansprüche des Resellers wegen Schutzrechtsverletzungen oder sonstigen Rechtsmängeln sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels seitens KOMSA, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Weitergehende oder andere als die in Ziffer XI. geregelten Ansprüche des Resellers sind, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Resellers ist mit den vorstehenden Bestimmungen nicht verbunden.

XII. Selbstbelieferungsvorbehalt/ Exportkontrollbestimmungen

1. Ist die bestellte Ware nicht verfügbar, weil KOMSA von seinen Unterlieferanten nicht beliefert wurde und KOMSA Bestände der betreffenden Ware erschöpft sind, ist KOMSA berechtigt, in Qualität und Preis gleichwertige Waren zu liefern. Ist die Lieferung einer preislich und qualitativ mindestens gleichwertigen Ware nicht möglich, kann KOMSA von der Bestellung zurücktreten und braucht die Lieferung nicht vorzunehmen. KOMSA verpflichtet sich für diesen Fall, den Reseller unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des Resellers unverzüglich zurückzuerstatten.
2. Überlässt der Empfänger von KOMSA und/oder Unify gelieferte Ware (Hardware und/oder Software und/oder Technologie sowie zugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art der Zurverfügungstellung) oder von KOMSA und/oder Unify erbrachte Werk- und Dienstleistungen (einschließlich technischer Unterstützung jeder-Art) an einen Dritten, hat er alle anwendbaren nationalen und internationalen (Wieder-) Ausfuhrkontrollgesetze einzuhalten. In jedem Fall muss er bei der Weitergabe solcher Waren, Werk- und Dienstleistungen an Dritte die (Wieder-) Ausfuhrkontrollgesetze der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika beachten.
3. Der Empfänger wird vor der Weitergabe der von KOMSA und/oder Unify gelieferten Ware bzw. der von KOMSA und/oder Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen an einen Dritten insbesondere prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass
 - a) er durch eine solche Weitergabe an Dritte, durch die Vermittlung von Verträgen über diese Ware bzw. diese Werk- und Dienstleistungen oder durch das Bereitstellen sonstiger wirtschaftlicher Ressourcen in Zusammenhang mit dieser Ware bzw. diesen Werk- und Dienstleistungen nicht gegen ein Embargo der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Vereinten Nationen — auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote — verstößt;
 - b) diese Ware bzw. diese Werk- und Dienstleistungen nicht für eine verbotene bzw. genehmigungspflichtige rüstungsrelevante, kern- oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaige erforderliche Genehmigungen liegen vor;
 - c) die Bestimmungen sämtlicher einschlägiger Sanktionslisten der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika für den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen eingehalten werden.
4. Sofern erforderlich, um Behörden oder KOMSA und/oder Unify Exportkontrollprüfungen zu ermöglichen, stellt der Reseller KOMSA und/oder Unify nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Bestimmungsort und den Verwendungszweck der von KOMSA und/oder Unify gelieferten Ware bzw. der von KOMSA und/oder Unify erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung.
5. Der Reseller wird KOMSA und/oder Unify uneingeschränkt von allen Ansprüchen freistellen und schadlos halten, die gegen KOMSA und/oder Unify wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Reseller geltend gemacht werden, und verpflichtet sich zum Ersatz aller KOMSA und/oder Unify in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

XIII. Verschwiegenheitspflicht

Der Reseller verwendet alle Unterlagen, Informationen und Daten, die er im Zusammenhang mit den Vertragsprodukten von KOMSA und/oder Unify erhält, nur zu dem Zweck, zu dem er diese erhalten hat. Im Übrigen behandelt er diese Unterlagen, Informationen und Daten vertraulich, soweit sie nicht allgemein bekannt geworden sind oder KOMSA und/oder Unify ihrer Bekanntgabe zugestimmt hat oder die Unterlagen nicht nachweislich unabhängig erarbeitet oder sonst rechtmäßig erlangt worden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages.

XIV. Laufzeit und Kündigung

1. KOMSA behält sich die jederzeitige Änderung dieser Zusatzbedingungen vor.
2. Jederzeit mögliche Änderungen von Konfigurations- und Unterstützungsleistungen sowie Preisänderungen werden in der Regel mindestens 4 Wochen vor ihrem Inkrafttreten dem Reseller mitgeteilt.



Zusatzbedingungen für den Verkauf von Unify-Produkten

3. Jede Partei ist berechtigt, die geschlossenen Verträge bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn:
 - a) ein Fall höherer Gewalt gegeben ist oder andere Umstände außerhalb des Einflussbereichs einer Partei vorliegen, die eine Partei über einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten an der Erfüllung dieses Vertrages hindern;
 - b) ein oder mehrere Dritte die alleinige oder gemeinsame Kontrolle über den Reseller oder eine alleinige oder gemeinsame Beteiligung von mehr als 25 % am Reseller erwerben;
 - c) gegen eine Partei die Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens beantragt wird;
 - d) wesentliche Änderungen im rechtlichen Status oder in den Beteiligungsverhältnissen oder Veränderungen in der Besetzung der Geschäftsleitung des Resellers derart erfolgen, dass ein Festhalten der KOMSA an diesem Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - e) der Reseller mit seinen Zahlungsverpflichtungen erheblich in Rückstand gerät oder sonst gegen wesentliche Verpflichtungen dieser Zusatzbedingungen verstößt, so dass ein Festhalten der KOMSA an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist;
 - f) der Reseller seine Autorisierung verliert und diese trotz Aufforderung nicht wieder nachweist;
 - g) für die KOMSA, wenn diese ihre Autorisierung verliert und daher vereinbarte Serviceleistungen nicht mehr erbringen kann;
 - h) der Reseller wesentliche Vertragspflichten dieser Zusatzbedingungen verletzt.

XV. Verschiedenes

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Resellers, denen KOMSA nicht ausdrücklich zugestimmt hat und die im Widerspruch zu den vorliegenden Zusatzbedingungen stehen oder von ihnen abweichen, gelten nicht. Das gilt auch dann, wenn KOMSA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder KOMSA in Kenntnis dieser Bedingungen vorbehaltlos eine Lieferung an den Reseller oder an dessen Kunden ausführt.
2. KOMSA kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen.
3. Die auf Grundlage dieser Zusatzbedingungen geschlossenen Verträge unterliegen deutschem materiellem Recht ohne Berücksichtigung des internationalen Privatrechts. Alle Streitigkeiten werden auf der Grundlage dieses Rechts entschieden. § 89b HGB gilt nicht und wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, soweit der Vertrag sich auf den Vertrieb und die Vermarktung der Vertragsprodukte an Kunden außerhalb der EU-Mitgliedstaaten und des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) bezieht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese Vereinbarung ist im Lichte der Verordnung (EU) Nr. 330/2010 der Europäischen Kommission vom 20. April 2010 über die Anwendung von Artikel 101 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf Gruppen von vertikalen Vereinbarungen und abgestimmten Verhaltensweisen in ihrer aktuellen Fassung sowie zukünftiger Änderungen derselben auszulegen.

Anhang

Ergänzende Lizenzbedingungen für die Nutzung von Unify Software durch Enduser (Stand 01. Mai 2014)

1 Softwareüberlassung

- 1.1 Software wird dem Kunden zeitlich unbefristet gegen Einmalzahlung oder zeitlich befristet gegen laufendes Entgelt zur Nutzung überlassen (Lizenz). Der Kunde erhält auf Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen diese Lizenz ausschließlich im Rahmen eines gesondert abzuschließenden Vertrages (z.B. eines Softwareüberlassungsvertrages) mit Unify oder einem von Unify autorisierten Händler.
- 1.2 Die Rechte am geistigen Eigentum der Software stehen ausschließlich Unify und Ihren Lieferanten zu. Die Software ist sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt. Die Verwendung der Software ist nur im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen erlaubt.
- 1.3 Einzelne Software-Produkte, insbesondere Fremdsoftware oder Open Source Software, können gesonderten Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers unterliegen, auf die im Rahmen des Installationsprozesses oder in der Begleitdokumentation hingewiesen

wird. Der Kunde verpflichtet sich, die Software erst dann zu installieren, wenn er mit diesen Lizenzbedingungen, die vorrangig vor den nachfolgenden Regelungen gelten, einverstanden ist. Lehnt er diese ab, so wird der Kunde die Installation und Nutzung des betreffenden Software- Produktes unterlassen. Für diesen Fall ist der Kunde unter Ausschluss weitergehende Ansprüche berechtigt, hinsichtlich des betreffenden Software-Produktes vom Vertrag zurückzutreten; die Software sowie überlassene Dokumentationen sind dann an den Vertragspartner (s.o. Ziff 1.1) zurückzugeben.

- 1.4 Software wird in ausschließlich maschinenlesbarer Form geliefert. Ein Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes ist ausgeschlossen. Soweit jedoch die Lizenzbedingungen für Open Source Software eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen, wird Unify diese auf Verlangen des Kunden gegen entsprechenden Aufwendungsersatz zur Verfügung stellen.
- 1.5 Unify kann die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenz) im ganzen oder im Hinblick auf ein bestimmtes Software-Produkt schriftlich kündigen, wenn der Kunde gegen wesentliche Verpflichtungen aus diesem Dokument, insbesondere gegen die untenstehenden Lizenzbedingungen, verstößt und diesen Verstoß innerhalb von 30 Tagen nach einer Abmahnung durch Unify nicht beseitigt hat.

2 Definitionen

- 2.1 Software umfasst den gesamten Inhalt der Dateien sowie Datenträger, die mit diesem Vertrag geliefert werden. Dazu gehören unter anderem Computerprogramme von Unify oder Dritten im Object Code und dazugehöriges schriftliches Erläuterungsmaterial (Dokumentation).
- 2.2 Der Begriff Software umfasst weiterhin alle Updates, Upgrades, modifizierte Versionen, Ergänzungen sowie Kopien der vom Kunden durch Unify lizenzierten Software.
- 2.3 Softwareprodukte sind die im Vertrag beschriebenen Software-Programme im Object Code.
- 2.4 Ein Update ist die Aktualisierung einer bestehenden Version mit Fokus auf Fehlerbereinigung und gegebenenfalls unwesentliche funktionale Ergänzungen (z.B. zusätzliche Treiber).
- 2.5 Ein Upgrade ist eine neue Version / funktionale Erweiterung gegebenenfalls mit Fehlerbereinigung für alte Versionen, deren Lizenzierung eine gültige Lizenz einer definierten Vorgängerversion voraussetzt.
- 2.6 Client-Access-Lizenz oder CAL bezeichnet eine Lizenz für den Zugriff auf einen Server, wie nachstehend unter Ziffer 3.4 beschrieben.
- 2.7 Ein Client greift in einem Netzwerk im Unternehmen des Kunden auf einen Server zu. Je nach Art der Funktionalitäten, die die Server-Software bereitstellt, können Clients hierbei beispielsweise Benutzer, Agenten, Geräte, Identitäten oder Kommunikationskanäle etc. sein. Art und Anzahl der nutzungsberechtigten Clients sind im Vertrag definiert.
- 2.8 Server-Software ist im Gegensatz zu einer Einzelplatz- Software ein Programm, das auf einem Server-Computer (Host) installiert wird und auf die Clients zugreifen, um die Funktionalitäten der Software in Anspruch zu nehmen.
- 2.9 Eine Firmware versteht man eine Einzelplatz-Software, die in Mikrokontroller verschiedener elektronischer Geräte (z.B. auch Telefon-Endgeräte) eingebettet ist.
- 2.10 Eine Netzwerklizenz berechtigt den Kunden die Software innerhalb seines eigenen Netzwerkes, wie nachstehend unter Ziffer 3.3 bzw. 3.5 beschrieben, zu nutzen.

3 Nutzungsrechte des Kunden

- 3.1 Dem Kunden steht das nicht ausschließliche Recht zu, die ihm vertragsgemäß überlassene Software für eigene Zwecke zu nutzen. Hierzu darf er bei Server-Software eine Kopie des jeweiligen Softwareproduktes auf einen einzigen Server installieren, sofern bei Verwendung von Multi-Prozessor-Servern die für das jeweilige Softwareprodukt maximal zulässige Anzahl an Prozessoren je Server nicht überschritten wird.
- 3.2 Bei Datenträgern, die mehrere Softwareprodukte enthalten, wird der Kunde nur die ihm im Vertrag lizenzierte Software nutzen. Das Entbündeln oder Repackaging der Software zum Vertrieb oder Weiterverkauf ist nicht gestattet.
- 3.3 Ist eine Lizenz für eine Server-Software im Vertrag als Netzwerklizenz vereinbart, ist der Kunde berechtigt in Abweichung von Ziffer 3.1, die Software auf beliebig viele Server innerhalb seines eigenen Netzwerkes zu installieren. Die Anzahl der Server, auf denen die Software jeweils



Zusatzbedingungen für den Verkauf von Unify-Produkten

- gleichzeitig genutzt werden darf, ergibt sich aus der Anzahl der vereinbarten Lizenzen, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart ist.
- 3.4 Für jeden Client, der auf einen Server zugreift, ist, abhängig von dem jeweiligen Software-Produkt, eine Client Access License für die entsprechende Server-Software zu erwerben.
- 3.5 Sind CAL als Netzwerklizenz vereinbart, darf in Abweichung von Ziffer 3.4 die Anzahl der gleichzeitig auf die Server-Software zugreifenden Clients die Anzahl der in der Netzwerklizenz vereinbarten CAL's nicht überschreiten.
- 3.6 Für Einzelplatzsoftware darf der Kunde je Lizenz eine Kopie des jeweiligen Softwareproduktes auf einen einzigen Computer installieren. Zusätzlich darf er eine Kopie der jeweiligen Software auf einem Dateiserver innerhalb seines internen Netzwerkes installieren, um die Software auf andere Computer seines internen Netzwerkes bis zur vereinbarten Anzahl herunterzuladen und auf ihnen installieren zu können, sofern die Einzelplatz-Software eine derartige Installationsroutine ermöglicht. Jede andere Verwendung der Einzelplatz- Software in einem Netzwerk ist unzulässig.
- 3.7 Der Kunde darf die Software weder dekompileieren noch disassemblieren, keine Programmteile herauslösen, Reverse Engineering vornehmen oder anderweitig versuchen den Quellcode abzuleiten; ausgenommen in dem Maße, in dem der Kunde gemäß zwingendem Recht Reverse Engineering oder eine Dekompilierung vornehmen darf, weil er die Software dekompileieren muss, um ihre volle Funktionsfähigkeit oder Interoperabilität mit anderen Computerprogrammen zu erreichen.
- 3.8 Der Kunde wird zeitlich unbegrenzt dafür sorgen, dass die Software einschließlich der Vervielfältigungen und Dokumentationen auch in bearbeiteten, erweiterten oder geänderten Fassungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Unify Dritten nicht bekannt werden.
- 3.9 Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Unify weder die Software selbst noch die Rechte an der Software vermieten, verleihen, unterlizenzieren, abtreten oder sie Dritten zugänglich machen, noch die Software kopieren oder das Kopieren der Software weder in Teilen noch als Ganzes genehmigen, ausgenommen in den hier oder aufgrund Gesetz ausdrücklich erlaubten Fällen. Ein Anspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Wurde dem Kunden die Software auf Dauer zur Nutzung überlassen, so ist der Weiterverkauf der Software und die Übertragung der Nutzungsrechte an dieser nur in dem Umfang zulässig, wie sie dem Kunden ursprünglich eingeräumt worden. In jedem Fall einer zulässigen Weitergabe stellt der Kunde sicher, dass
- dem Dritten die Einhaltung dieser Ergänzenden Lizenzbedingungen auferlegt wird und die Seriennummer(n), die Software und sonstige Software oder Hardware, die mit der Software geliefert, verpackt oder auf dieser vorinstalliert ist, einschließlich aller Kopien, Updates und früherer Versionen an diese natürliche oder juristische Person übertragen werden,
 - er keine Kopien, einschließlich Sicherungskopien und sonstiger Kopien, die auf einem Computer gespeichert sind, zurückbehält.
- Mit der Übertragung erlöschen alle dem Kunden zuvor eingeräumten Nutzungsrechte an der Software.
- 3.10 Der Kunde darf Datensicherung nach den Regeln der Technik betreiben und hierfür von jedem lizenzierten Softwareprodukt eine Sicherungskopie herstellen.
- 3.11 Er wird alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke nicht entfernen. Bei erlaubter Vervielfältigung wird er sie unverändert mit vervielfältigten, alle Kopien mit einer fortlaufenden Nummer versehen, aus der auch die Softwareseriennummern zu entnehmen sind und über den Verbleib aller Kopien Aufzeichnungen führen, die Unify auf Wunsch einsehen kann. Zwingende urheberrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- 3.12 Sofern die Software eine Aktivierung verlangt, wird der Kunde die Software innerhalb von 30 Tagen nach deren erstmaliger Installation aktivieren, erst dann ist die Installation abgeschlossen. Hierfür sind vom Kunden die erforderlichen Informationen in der Art einzutragen, wie dies in der Installationssequenz der Software beschrieben ist. Nach Änderungen an der Hardware kann es erforderlich sein, die Software erneut zu aktivieren.
- 3.13 Erfolgt die Aktivierung nicht innerhalb von 30 Tagen nach erstmaliger Installation, kann die Software nach Ablauf dieser Frist für eine weitere Verwendung gesperrt werden. Durch Eingabe eines gültigen Aktivierungscodes, der jederzeit bei Unify gegen Nachweis der Berechtigung angefordert werden kann, hat der Kunde jedoch die Möglichkeit, die Software wieder frei zuschalten.
- 3.14 Für Standardsoftware stellt Unify Softwarebeschreibungen, z. B. für Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und Bedienung (im Folgenden: Nutzerdokumentation), zur Verfügung. Diese können auch elektronisch, z. B. per Bereitstellung im Internet, zur Verfügung gestellt werden.
- 3.15 Jeder ergänzende Programmcode (z. B. Patch), der dem Kunden im Rahmen einer Serviceleistung oder Nacherfüllung zur Verfügung gestellt wird, wird als Bestandteil der jeweils überlassenen Software betrachtet und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages, sofern im Einzelfalle nichts Abweichendes vereinbart wurde.
- 3.16 Mit Lieferung und Installation von Upgrade- oder Migrationsversionen einer Software erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Vorhandene Kopien sind vom Kunden entweder gegen Nachweis zu vernichten oder an Unify zurückzugeben.
- 3.17 Für Firmware gelten die Regelungen dieser Ziffer 3 sinngemäß, jedoch darf Firmware nur mit der jeweils mitgelieferten zugehörigen Hardware benutzt bzw. an Dritte weitergegeben werden.

4 Gewährleistung / Haftung von Unify

- 4.1 Unify übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Softwareprodukte in der getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können.
- 4.2 Gewährleistungsansprüche als auch sonstige Haftungs- und/ oder Aufwendungsersatzansprüchen gegenüber Unify stehen dem Kunden nur in dem Maße zu, wie sie in einem direkt zwischen dem Kunden und Unify abgeschlossenen Softwareüberlassungsvertrag vereinbart sind. Sonstige Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber Unify sind ausgeschlossen, sofern nicht, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, zwingend gehaftet wird.
- 4.3 Im Übrigen gelten ausschließlich die in Rahmen des (Softwareüberlassungs-) Vertrages (s.o. Ziff. 1.1) zwischen den Parteien vereinbarten Gewährleistungs- und Haftungsbedingungen.

5 Rechtlich unwirksame Bestimmungen

- 5.1 Sollten einzelne Bestimmungen rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit dieser Lizenzbestimmungen im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall eine Vereinbarung treffen, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmung ersetzt.

6 Ausführungsgenehmigungen, Geltendes Recht, Gerichtsstand

- 6.1 Die Vertragserfüllung seitens Unify steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und sonstige Sanktionen entgegenstehen.
- 6.2 Nebenabreden bedürfen der Schriftform.
- 6.3 Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Gerichtsstand ist München.

Stand: 12/2014

